

SATZUNG DES BKR

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"BKR - Bund Katholischer Rechtsanwälte e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg vor der Höhe.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder bei der Berufsausübung in christlicher Verantwortung zu unterstützen und die Öffentlichkeit über das Wirken katholischer Rechtsanwälte zu informieren. In Erfüllung des Satzungszwecks stellt der Verein Regeln für die Kooperation der Mitglieder auf und bietet Veranstaltungen zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch an. Weiterhin informiert der Verein durch öffentliche Stellungnahmen und Veranstaltungen zu rechtlichen Themen die Öffentlichkeit über die gemeinsamen katholischen Werte seiner Mitglieder.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Ludwig-Windthorst-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die als Rechtsanwalt bei einem Gericht zugelassen ist, und die zugleich Mitglied eines Vereines in einem katholischen, korporativ strukturierten Akademikerverband ist, namentlich im Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (Unitas-Verband, UV), im Cartellverband der Katholischen Deutschen Studentenverbindungen (CV), im Kartellverband katholischer deutscher Studentenverbindungen (KV) und im Ring Katholischer Deutscher Burschenschaften (RKDB). Eine natürliche Person, die Rechtsanwalt und in einem anderen katholischen Verband aktives Mitglied ist, kann ebenfalls Mitglied werden, wenn der Vorstand dies einstimmig beschließt.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in welchem sich die die Mitgliedschaft beantragende Person verpflichtet, die von dem Verein erlassenen Regeln für die Kooperation der Mitglieder einzuhalten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufnahmeantrag stattzugeben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nachgewiesen sind und die Verpflichtungserklärung nach Abs. 2 abgegeben ist. Er kann natürliche Personen, die die Befähigung um Richteramt besitzen, oder die zur Patentanwaltschaft zugelassen sind, oder die als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Vereidigte Buchprüfer bestellt sind, als Gastmitglieder zulassen, sofern sie, ohne zur Rechtsanwaltschaft zugelassen zu sein, die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen; diese Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sind in der Mitgliederversammlung jedoch nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann auch Rechtsreferendare und andere Personen, die in einem dem Referendariat gleichstehenden Justizvorbereitungsdienst eines Landes stehen, als Juniormitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und mit eingeschränkten Pflichten, insbesondere mit ermäßigter Beitragspflicht, zur Mitgliedschaft zulassen.
- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist, oder gegen die von dem Verein erlassenen Regeln für die Kooperation der Mitglieder trotz Abmahnung verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss verhandelt und beschlossen werden soll, ist das Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen; die Gründe, auf die der Ausschließungsantrag gestützt ist, sind in der Einladung anzugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden; eine Kündigungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied ist durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste zu streichen, wenn es keines der Mitgliedschaftsmerkmale nach § 3 Abs. 1 und 3 mehr erfüllt.

- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen in Rückstand ist, oder gegen die von dem Verein erlassenen Regeln für die Kooperation der Mitglieder trotz Abmahnung verstößt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zu der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss verhandelt und beschlossen werden soll, ist das Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuladen; die Gründe, auf die der Ausschließungsantrag gestützt ist, sind in der Einladung anzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung von Vorhaben oder aus sonstigem gegebenem Anlass können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es ist bei der Vertretung des Vereins von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand des Vereins ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,

- e. Vornahme von Satzungsänderungen, soweit diese von einer Aufsichtsbehörde, dem Registergericht oder einer Finanzbehörde zur Herbeiführung oder zum Erhalt der Rechtsfähigkeit gefordert werden, oder aus rechtlichen Gründen zur Abwehr schwerwiegender Nachteile für den Verein geboten sind; eine aufgrund dieser Bestimmung vorgenommene Satzungsänderung ist, ungeachtet ihrer Wirksamkeit, der nächst folgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Der Vorstand regelt die Verteilung der Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan. Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Wahrung einer Frist von einer Woche einberufen werden, oder im schriftlichen Verfahren, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung nach Abs. 3 e ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung in der Mitgliederversammlung und bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Vorstand übertragen sind, zuständig, insbesondere für
- a. die Festsetzung der von den Mitgliedern zu entrichtenden Gebühren, Beiträge und Umlagen,
 - b. den Erlass von Regeln für die Kooperation von Mitgliedern,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese.
- (5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er hat eine solche einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem jeweils ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Versammlungsteilnehmer dies beantragt. (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl

entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.